TEIL A: PLANZEICHNUNG IM M: 1.000, FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH PLANZEICHEN, VERFAHRENSVERMERKE



GEMEINDE EITENSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 "ORTSKERN KIRCHPLATZ"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

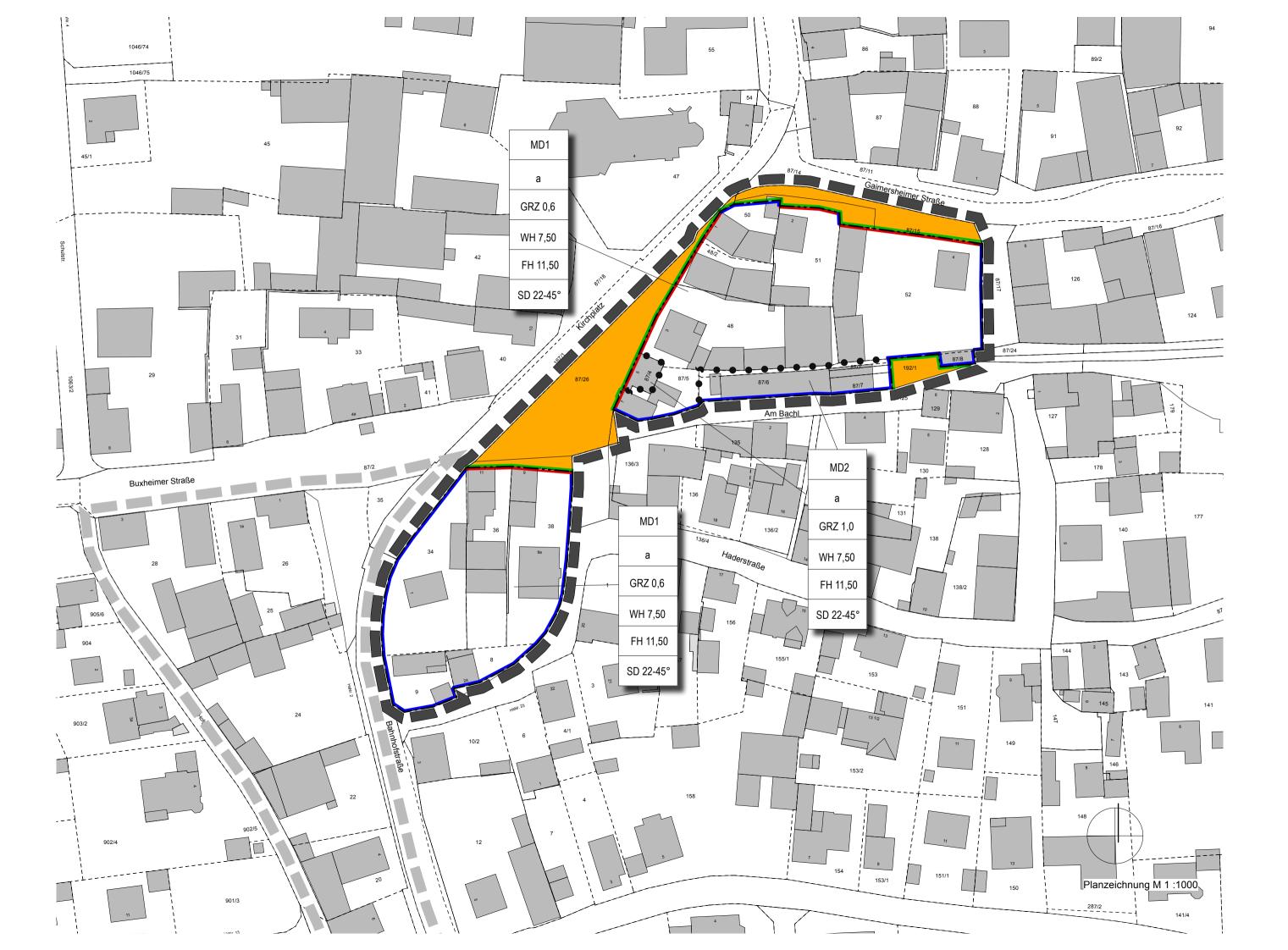
ENTWURF

Eitensheim, den 18.03.2021 geändert am 19.08.2021 M 1 :1000





0 m | 50 m



Die Gemeinde Eitensheim erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von AKFU Architekten, Germering, gefertigten Bebauungsplan Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" als

SATZUNG.

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000

Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen, Verfahrensvermerke

Teil B - Festsetzungen durch Text.

Beigefügt ist:

Teil C - Begründung

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

MD1 Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

mit Teilgebietsnummer (MD1, MD2)

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0.6	max, zulässige Grundflächenzahl (z.B. 0.6)	
GIV 0.0	IIIAA. Zulasside Ordridilachenzarii (Z.D. 0.0)	

WH 7,50 max. zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. 7,50 m)

FH 11,50 max. zulässige Firsthöhe in Meter (z.B. 11,50 m)

§ 3 Bauweise

a abweichende Bauweise

§ 4 Überbaubare Grundstückflächen

Baulinie

---- Baugrenze

§ 5 Verkehrsflächen



§ 6 Dächer

SD 22-45° nur Satteldach zwischen 22° bis 45° Neigung zulässig

§ 7 Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
7/	Maßangabe in Meter (z.B. 7,0 m)
	Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Grundflächenzahlen

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Flurstücksgrenze
100	Flurstücksnummer
	bestehendes Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE:

1.		ng vom 12.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes er Beschluss wurde am 26.11.2020 ortsüblich	
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gembis stattgefunden.	näß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom	
3.	Die Beteiligung der Behörden und sonstiger planes Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" in der Fas § 4 Abs. 1 BauGB vom bis		
4.	Der vom Gemeinderat amgebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" mit Begründung, jeweils in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vombis öffentlich ausgelegt mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.		
5.	Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" mit Begründung, jeweils in der Fassung vomhat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vombisbis		
6.		den Bebauungsplan Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung	
7.	Ausgefertigt:	Eitensheim, den	
	(Siegel)		
		Manfred Diepold, Erster Bürgermeister	
8.	Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am		
	Der Bebauungsplan Nr. 25 "Ortskern Kirchplatz" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).		
		Eitensheim, den	
	(Siegel)		
		Manfred Diepold, Erster Bürgermeister	